

**BU Nr. 076/2020****Feuerwehrbedarfsplan der Stadt Weinstadt für die Jahre 2021-2025**

Gremium	am	
Gemeinderat	30.04.2020	öffentlich

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat nimmt den vorliegenden Feuerwehrbedarfsplan für die Stadt Weinstadt in der Fassung vom 03.02.2020 zur Kenntnis.
2. Das Schutzziel der Feuerwehr Weinstadt für zeitkritische Einsätze wird wie folgt festgelegt:
 - Die erste Einheit soll mit einer Stärke von neun Einsatzkräften innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung durch die Leitstelle am Einsatzort eintreffen. Dies soll in mindestens 80 % der Fälle erreicht werden.
 - Eine weitere Einheit mit einer Mindeststärke von neun Einsatzkräften soll innerhalb von 15 Minuten nach Alarmierung durch die Leitstelle am Einsatzort eintreffen. Dies soll in mindestens 90 % der Fälle erreicht werden.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die im Sollkonzept des Bedarfsplanes dargestellten Maßnahmen zu prüfen und entsprechende Umsetzungsvorschläge zu erarbeiten.

Haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

Kosten:

Ansatz Haushaltsplan laufendes Jahr:

Haushaltsplan Seite:

Produkt: 12.60.0000 - Brandschutz

Maßnahme (nur investiver Bereich):

Produktsachkonto:

Überplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen: Nein

Außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen: Nein

Deckungsvorschlag: (wenn über-, außerplanmäßig)

Bezug zum Kursbuch Weinstadt 2030:

Kein Bezug zum Kursbuch 2030

Verfasser:

04.03.2020, Amt 32, Schuh

Mitzeichnung:

Fachbereich	Person	Datum
Oberbürgermeister	Scharmann, Michael, Oberbürgermeister	09.03.2020
Ordnungsamt	Schmid, Peter	05.03.2020

Sachverhalt:

Gemäß § 3 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat jede Gemeinde auf ihre Kosten eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten.

Somit überträgt das Land Baden-Württemberg die Aufgabe des Brandschutzes im Rahmen einer pflichtigen Selbstverwaltungsaufgabe auf die Kommunen.

Durch diese Forderung verlangt der Gesetzgeber von den Gemeinden, auf ihre Kosten die Voraussetzungen für eine leistungsfähige Feuerwehr zu schaffen. Leistungsfähig ist die Gemeindefeuerwehr, wenn sie personell und materiell so ausgestattet ist, dass die Pflichtaufgaben nach Feuerwehrgesetz und die ihr von der Gemeinde übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen können.

Die geforderte Leistungsfähigkeit der Feuerwehr bestimmt sich nach den örtlichen Verhältnissen, d.h. dem in der Gemeinde bestehenden Gefahrenpotential. Dies wird insbesondere bestimmt durch die Einwohnerzahl, die räumliche Aufteilung, die räumliche Ausdehnung der Bebauung, die topographischen und klimatischen Verhältnisse, die Art der Bebauung (dichte Bebauung in Ortskernen, höhere Häuser, Hochhausbebauung, durch Industrie- und Gewerbebetriebe, Verkehrswege und Verkehrsumfang, Gewässer und Gebäude mit besonderer Art und Nutzung (Hotels, Alten- und Pflegeheime).

Um diese Forderung der Verpflichtung gegenüber der Stadt Weinstadt zu konkretisieren, wurde die Firma FORPLAN Forschungs- und Planungsgesellschaft für Rettungswesen, Brand- und Katastrophenschutz m.b.H am 04. September 2018 von der Stadt mit der Erstellung eines Feuerwehrbedarfsplanes für die Stadt Weinstadt beauftragt.

Der durch die Firma FORPLAN GmbH erstellte Feuerwehrbedarfsplan für die Stadt Weinstadt liegt nun vor. In nichtöffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 13.02.2020 wurde der Plan durch einen Vertreter der Firma FORPLAN vorgestellt.

In der Gemeinderatsitzung soll der Bedarfsplan hinsichtlich der Festlegung der Schutzziele und ggf. weiterführender Maßnahmen beschlossen werden.

Das Werk enthält in der „Ist-Aufnahme“ eine detaillierte Erfassung der tatsächlich vorhandenen Ausrüstung der Feuerwehr mit einer Bewertung der fünf Feuerwehrstandorte in den Stadtteilen. Nach dieser „Ist-Aufnahme“ ist nunmehr durch eine politische Entscheidung des Gemeinderats der Stadt Weinstadt ein Schutzziel zu definieren und über das Sicherheitsniveau im Bereich des abwehrenden Brandschutzes einschließlich der Hilfeleistung auf dem Gebiet der Stadt Weinstadt zu entscheiden.

Das Gutachten der Firma „FORPLAN“ hat ergeben, das auf die örtlichen Verhältnisse der Stadt Weinstadt bezogen das Schutzziel für zeitkritische Einsätze (wie z. B. Zimmerbrand in einer Obergeschosswohnung) wie folgt definiert werden kann:

„Die erste Einheit soll mit einer Stärke von 9 Einsatzkräften innerhalb 10 Minuten nach Alarmierung durch die Leitstelle am Einsatzort eintreffen. Dieses Ziel soll in mindestens 80% der Fälle erreicht werden (Schutzziel 1: 10 Minuten ab Alarmierung Einsatzkräfte). Eine weitere Einheit mit einer Mindeststärke von 9 Einsatzkräften soll innerhalb der folgenden 5 Minuten, also 15 Minuten nach Alarmierung, eintreffen. Dieses Ziel soll in mindestens 90 % der Fälle erreicht werden“ (Schutzziel 2: 15 Minuten ab Alarmierung Einsatzkräfte).

Unter „Erreichungsgrad“ wird der prozentuale Anteil der Einsätze verstanden, bei dem die Zielgrößen „Hilfsfrist“ und „Funktionsstärke“ eingehalten werden. Ein Erreichungsgrad von 80% bedeutet, dass für 4/5 aller Einsätze die Zielgrößen eingehalten werden, bei 1/5 der Einsätze jedoch nicht.

Wie von der Firma FORPLAN im Feuerwehrbedarfsplan erläutert wird, lag der Erreichungsgrad in den Jahren 2016-2018 bei 90,63 % für das Schutzziel 1, dieser Wert ist als sehr gut einzuschätzen. Das Schutzziel 2 einzuhalten wurde bei allen Einsätzen erreicht, hier liegt der Erreichungsgrad somit bei 100 %.

Bei einer sukzessiven Umsetzung der im Feuerwehrbedarfsplan im Soll-Konzept durch das Gutachterbüro FORPLAN aufgezeigten Maßnahmen kann das oben genannte angestrebte Schutzziel für die Stadt Weinstadt auch zukünftig erreicht werden.

Grundsätzlich handelt es sich bei den aufgezeigten Maßnahmen im Soll-Konzept um Empfehlungen, deren Umsetzung im Einzelfall geprüft werden muss.

Die Maßnahmen umfassen die Beseitigung von baulichen Defiziten an den Feuerwehrhäusern, um zukünftig die Rahmenbedingungen der DIN-Normen und UVV einzuhalten und so den Eigenschutz der Einsatzkräfte zu gewährleisten. In keinem Feuerwehrhaus können diese vollumfänglich eingehalten werden. Entsprechende Maßnahmen werden je Feuerwehrhaus im Kapitel 8.2 nach Priorität dargestellt. Insbesondere an den Standorten der Abteilungen Beutelsbach und Endersbach müssen mehrere vorhandene Defizite, welche zu einer Gesundheitsgefährdung oder erhöhten Unfallgefahr führen können, beseitigt werden. Zudem sind die Standorte für die vorhandene Einsatztechnik zu klein. Es ist nicht zu erwarten, dass die baulichen Gegebenheiten an den derzeitigen Standorten so geändert werden können, dass eine langfristige Nutzung der Feuerwehrhäuser möglich ist. Daher wird im Bedarfsplan der Neubau eines gemeinsamen Feuerwehrhauses für die Abteilungen Beutelsbach und Endersbach an einem zentralen Standort ausdrücklich empfohlen. Nur so können die beiden Abteilungen zukunftsträchtig, aber möglichst wirtschaftlich, aufgestellt werden. Da durch den Neubau Mängel im Unfallschutz der beiden bestehenden Feuerwehrhäuser beseitigt werden, ist der gemeinsame Standort priorisiert und ohne schuldhaftes Verzögern zu verfolgen. Aber auch an den drei anderen Feuerwehrhäusern werden einzelne Maßnahmen, wenn auch in kleinerem Maßstab, empfohlen.

Ferner wurde der Ausbildungsbedarf in den Abteilungen analysiert. Hier zeigt sich, dass der derzeitige Ausbildungsstand ausreichend hoch ist.

Der Personalbestand des ehrenamtlichen Personals ist im Moment ausreichend. Es ist allerdings wichtig, dass Ehrenamt Feuerwehr durch zielgerichtete Maßnahmen weiter zu fördern und zu unterstützen, dass der Personalbestand gehalten und zum Teil ausgebaut werden kann.

Im Bereich der hauptamtlichen Kräfte ist ein Personalmehrbedarf von 1,5 VZÄ notwendig um die Menge der anfallenden Tätigkeiten und Aufgaben, welche durch die hauptamtlichen Kräfte ausgeübt werden, vollumfänglich und rechtssicher wahrzunehmen.

Unter Betrachtung verschiedener Faktoren wie beispielsweise des Risikos, der Löschwasserversorgung und der Personalstärke, wurde ein Fahrzeugkonzept entwickelt. Auf Basis dieses Konzeptes werden in Zukunft Beschaffungen notwendig, um die Feuerwehr weiterhin zeitgemäß ausstatten zu können.

Derzeit ist der Fuhrpark grundsätzlich bedarfsgerecht und es sollen hauptsächlich gleichwertige Ersatzbeschaffungen getätigt werden.

Die technische Ausstattung der Feuerwehr (Alarmierung, Persönliche Schutzausrüstung, Rüstsätze, Schlauchreserve, Atemschutzausstattung) ist derzeit vollumfänglich bedarfsgerecht.

Eine Fortschreibung des Feuerwehrbedarfsplans soll im Jahre 2025 erfolgen. Werden innerhalb dieser Zeit jedoch wesentliche Änderungen erkannt, soll eine außerordentliche

Fortschreibung zu diesen Abweichungen erfolgen. Eine wesentliche Änderung ist beispielsweise eine grundlegende Nichteinhaltung des Erreichungsgrades des vereinbarten Schutzzieles.

Anlage: Feuerwehrbedarfsplan